



Zahl: 47/1/2025

Unser Zeichen: Prom/Ko

Radstadt am, 20.03.2025

Betreff: Bauphase 1 - Straßensperre Haunsbergweg
Bauphase 2 und 3 - Straßensperre Simonystraße
straßenpolizeiliche Bewilligung § 90 StVO 1960 idgF;

BESCHIED

Spruch:

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Radstadt ändert den Bescheid über die straßenpolizeiliche Bewilligung im Bereich Haunsbergweg und Simonystraße vom 14.03.2025, Zahl 47/2025, aufgrund des zügigen Baufortschrittes im Bereich Haunsbergweg wie folgt ab:

Die Bürgermeisterin erteilt der Firma Infra Bau GmbH, Nordstraße 5, 5301 Eugendorf, gemäß § 90 Abs. 1 u. 3 der Straßenverkehrsordnung - StVO idgF **die straßenpolizeiliche Bewilligung** aufgrund von Grabungsarbeiten für die Fernwärme im

- Haunsbergweg → Bauphase 1 und
- Simonystraße → Bauphase 2 und 3

für das Fernwärmenetz im Auftrag der Salzburg AG für die Zeit vom 17.03. bis 18.07.2025 (Bauphase 1 bzw. **bereits ab 21.03.** (anstelle 01.04.) bis 18.07.2025 (Bauphase 2 und 3) unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1) Die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle haben laut beiliegendem Lageplan der Fa. Infra Bau GmbH. vom 14.08.2024 zu erfolgen.

2) **Bauphase 1 (Haunsbergweg):**

Der Fahrzeugverkehr ist während der Bauarbeiten der **Bauphase 1** in verkehrssicherer Weise baufortschrittsweise wie folgt aufrecht zu erhalten:

- auf der gesamten Fahrbahn
- auf zwei Fahrstreifen (Breite mindestens 5,50 m)
- auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,0 m) Einbahnregelung
- auf Umleitung über den Ennsweg

Zur Ankündigung und Absicherung des Baustellenbereiches sind für beide Fahrtrichtungen Vorankündigungen, Verkehrsgebote, -verbote und -beschränkungen kundzumachen.

Der Baustellenbereich ist zu regeln durch:

- Verkehrszeichen „**Fahrverbot**“ (§ 52 lit a Ziffer 1 StVO) im Bereich der Kreuzung Simonystraße/Haunsbergweg sowie im Bereich der Kreuzung Ennsweg/Haunsbergweg mit der Zusatztafel „**ausgenommen Baufahrzeuge, Müllabfuhr sowie Radfahrer**“
- Gefahrenzeichen „**Baustelle**“ (§ 50 Ziffer 9 StVO) 50 m vor der Baustelle jeweils an beiden Zufahrten zur Baustelle

3) Bauphase 2 und 3 (Simonystraße):

Der Fahrzeugverkehr ist während der Bauarbeiten der **Bauphase 2 und 3** in verkehrssicherer Weise baufortschrittsweise wie folgt aufrecht zu erhalten:

- auf Umleitung über den Ennsweg bzw. über die Römerstraße und den Felsweg
- An arbeitsfreien Tagen sowie Wochenenden ist die Baustelle so zu räumen und zu sichern, dass eine Fahrspur befahrbar ist.

Zur Ankündigung und Absicherung des Baustellenbereiches sind für beide Fahrtrichtungen Vorankündigungen, Verkehrsgebote, -verbote und -beschränkungen kundzumachen.

- Verkehrszeichen „**Fahrverbot**“ (§ 52 lit a Ziffer 1 StVO) mit der Zusatztafel „**Ausgenommen Baufahrzeuge, Müllabfuhr sowie Radfahrer**“
- Gefahrenzeichen „**Baustelle**“ (§ 50 Ziffer 9 StVO) 50 m vor der Baustelle jeweils an beiden Zufahrten zur Baustelle
- Hinweiszeichen „**Sackgasse**“ (§ 53 lit 1 Ziffer 11 StVO) mit der Zusatztafel „**Zufahrt bis möglich (je nach Baufortschritt)**“.
- Hinweiszeichen „**Einbahnstraße**“ mit Fahrtrichtung stadteinwärts im Bereich der Kreuzung Haunsbergweg sowie Vorschriftszeichen „**Einfahrt verboten**“ stadtauswärts im Bereich der Kreuzung Moosallee/Simonystraße an arbeitsfreien Tagen sowie Wochenenden

Der Fahrzeugverkehr ist umzuleiten. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:

- „Umleitung“ (§ 53/16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigen
- „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53/16a StVO mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke jeweils 200 m vor Beginn der Umleitung
- „Umleitung“ (§ 53/16b StVO)

- 4) Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
- 5) Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

- 6) Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
- 7) Der Fußgänger- und Radfahrerverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten.
 auf einem mindestens 1,00/1,20 m breiten entsprechend abgeschrankten und geeigneten Gehsteigstreifen/Radfahrstreifen
- 8) Die Abschränkungen für Fußgänger und Radfahrer entlang Absturz gefährdeter Abschnitte hat eine Mindesthöhe von 1,20 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrgung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat gemäß ÖNORM V2104 zu erfolgen.
- 9) Höhenunterschiede quer zur Fahrtrichtung mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1:10 anzurampen.
- 10) Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
- 11) Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen. Die Verkehrszeichen sind mindestens in folgenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.

Gefahrenzeichen (§ 50 StVO) - im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland) bzw. im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)

Vorschriftszeichen (§ 52 StVO) - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland) bzw. im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

Hinweiszeichen (§ 53 StVO) - im Mittelformat 1 (Freiland) bzw. im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Besonders wird darauf hingewiesen, dass

- der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen hat,
 - der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m beträgt,
 - auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden dürfen.
 - Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln:
 - a) aus festem Material zu bestehen haben und mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszustatten sind,
 - b) so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - c) bei Verschmutzung zu reinigen sind,
 - d) und nicht verwendet werden dürfen, wenn sie beschädigt, verbeult oder in Ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind,
 - Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, nicht angebracht werden dürfen.
- 12) Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.

- 13) Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
- 14) Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (Baubuch) und über Aufforderung der zuständigen Straßenpolizeibehörde unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekannt zu geben.
- 15) Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege u. dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken.
- 16) Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
- 17) Der Fahrbahnrand im Baustellenbereich ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen (z.B. Leitbaken, Leitkegel u. dgl.) ein Abstand von 30 m (im Freiland) bzw. 12 m (im Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ist hierbei rückstrahlendes Material zu verwenden.
- 18) Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- 19) Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiften rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
- 20) Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
- 21) Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
- 22) Die Zu- u. Abfahrt für Einsatzfahrzeuge ist durch geeignete Maßnahmen (zB. Überplattung der Künette) zu jeder Zeit zu gewährleisten.**
- 23) Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteige) aus Anlass der gegenständlichen Arbeiten sind unaufgefordert und unverzüglich durch Kehren oder Waschen zu beseitigen.
- 24) Als verantwortlicher Bauleiter hat Herr Ing. Wolfgang Ellmer (telefonische Erreichbarkeit unter Tel. Nr.0664 / 88 35 9000) und Polier Herr Rupert Egger (0664 / 883 59 010) zu fungieren.
- 25) Die Anrainer sind rechtzeitig vor Baubeginn durch die ausführende Baufirma über den Beginn der Baustelle zu informieren. Weiters ist das Einvernehmen über erforderliche Zu- u. Abfahrten herzustellen.**

II. Für das durchgeführte Verfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:

Bundesgebühren gemäß Gebührengesetz 1957

<u>Ansuchen um Abänderung vom 20.03.2025</u>	€	14,30
Gesamtsumme	€	14,30

Die Gesamtsumme ist innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung mittels beiliegenden Erlagscheines zu überweisen. **IBAN: AT17 3504 9000 0001 2468, BIC: RVSAAT2S049, Raiffeisenbank Radstadt**

Begründung:

Die Vorschreibung der im Spruch enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfolgte aus Gründen der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs während der gegenständlichen Baudurchführung.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen.

Weiters hat die Beschwerden die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben. Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Bürgermeisterin

Katharina Prommegger





Stadtgemeinde Radstadt

5550 Radstadt, Stadtplatz 17

Telefon: 06452/4292-0
E-Mail: info@radstadt.at
UID Nr: ATU37452706

Die Bürgermeisterin erlässt hiermit auf Grund §§ 43 und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 nachstehende

VERORDNUNG

von Verkehrsbeschränkungen aus Anlass von Bauarbeiten auf oder neben der Straße:

- I. Für den Bereich des Haunsbergweges sowie der Simonystraße – laut beiliegendem Lageplan werden hiermit aus Anlass und für die Dauer der ggstl. Arbeiten aufgrund der Grabungsarbeiten für das Fernwärmenetz, die unter Spruch des Bescheides der Stadtgemeinde Radstadt vom 20.03.2025, Zl. 47/1/2025, näher bezeichneten Verkehrsbeschränkungen verfügt (der gesamte Bescheid inkl. Verordnung kann auf unserer Homepage unter „Digitale Amtstafel“ nachgelesen werden).
- II. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 Ziffer StVO 1960 idgF kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.
- III. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Bauführer schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Bautagebuches zu führen.
- IV. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin

Katharina Prommegger



Ergeht an:

1. Fa. Infra Bau GmbH, Nordstraße 5, 5550 Radstadt per RSB
2. Bezirkshauptmannschaft St. Johan/Pg, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann, per Mail
3. Polizeiinspektion Radstadt, per Mail, **mit der Bitte die Einhaltung aller Vorschriften zu überwachen; wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigerstattungen unverzüglich in kurzem Wege entweder dem verantwortlichen Bauleiter oder der Stadtgemeinde Radstadt zu melden.**
4. Einsatzkräfte, per Mail
5. Bauhof, Bauhofstraße 21, 5550 Radstadt, per Mail
6. Amtstafel